

Der Verkehr mit Ost.

Kiel, 28. Juni. Zu der neulich angeordneten Herausgabe des zulässigen Höchstgewichts für den freien Verkehr mit Ost (ohne Versandpapiere), von 25 Kilogramm auf 3 Kilogramm, wird vorzüglichste Stelle geschrieben:

Bei der Abfassung der Befehlserien in Tafel 3 und 4 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1917 war die Bad. Østverkehrsleitung davon ausgegangen, den unmittelbaren Verkehr zwischen Erzeugern und Verbrauchern möglichst ungünstig aufrecht zu erhalten. Deshalb wurde das zulässige Höchstgewicht, bis zu dem ein freier Verkehr (ohne Versandpapiere) zugelassen werden sollte, auf 25 Kilogramm festgelegt, weil in der Regel zum Østverkehr Körbe von 30, 40 bis 50 Pfund Verwendung finden. Dies gelang trotz der schlechten Erziehungen, die im Jahre 1916 mit einem so weitgehenden Entgegenkommen gemacht waren. Wir bemerkten dazu, dass unsere Nachbarstaaten Hessen und Württemberg in jede Sendung ohne Rücksicht auf das Gewicht Begleitpapiere und strenge Beaufsichtigung der allgemeinen Befehlserien verlangten. Genau wie im vergangenen Jahre ist auch diesmal wieder das weitgehende Entgegenkommen der Østbeförderung, in ungeheuerem Umfang mißbraucht worden. Tausende von schändlichen Ausflüglern, Männer, Frauen und Kinder, haben sich seit Beginn der Østbeförderung, insbesondere an Sonntagen, in die wichtigsten Østbahngesellschaften begeben, ausgerüstet mit Körben und sonstigem Verpackungsmaterial aller Art, um von den Erzeugern, die haus bei Haus aufgestellt wurden, riesig unter Überwachung des Höchstpreises, große Mengen Frühstück anzulauen und als Handgepäck oder Traglast fortzutragen.

Wo die Körperträger der Familienangehörigen nicht ausreichten, soß große Läden bis zur nächsten Bahnhofstation zu tragen, wurden Hilfskräfte, häufig auch Soldaten, gegen Entschädigung damit beauftragt. In gewissen östlichen Gehalten waren Körbe u. s. w. schon längst vorher bereitgestellt und ein organisierte Beförderungsordnung jürgte dafür, dass die gefüllten Körbe von gewissen Sammelstellen oder von den Grundstücken der Erzeuger rechtzeitig abgeholt und an die Bahn gebracht wurden. An einzelnen für den Østverkehr befürchteten Stationen waren Personalschleichen mit zahlreicher Hilfskräfte zu jedem Zuge, namentlich aber gegen Abend bereit, um für einen raschen Abtransport der Østmenschen in den Personenzügen zu sorgen.

Auf diese Weise ist nach den Schätzungen Sachverständiger 2 bis 3 mal, öfters sogar noch mehr Øst fortgeschafft worden, als dies der Geschäftsstelle der Badischen Østbeförderung bisher möglich war.

Bei solchen Vorgängen handelt es sich nicht mehr um einen unmittelbaren Verkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher, sondern um einen organisierten überlieferten Handel, der unter Umgehung aller beobachteten Befehlserien nur besteht, ist das Østverkehr über die badische Grenz zu schaffen und in den leicht erreichbaren benachbarten Großstädten zu sehr hohen Preisen mit ungemeinem Gewinn abzuholen. Zur Bezeichnung dieses werden, die Interessen der Allgemeinheit rücksichtslos schädigenden Treibens wurde die freie Beförderung des Østes von 25 Kilogramm auf 3 Kilogramm wie im Vorjahr herabgesetzt. In Zukunft wird außerdem gegen jeden, der bei Übertragung dieser Befehlserien betroffen wird und eine Genehmigung zum Handel mit Øst gewährt, eine Verordnung vom 3. April nicht erteilt, strengst eingehalten werden.

Größere Østmenschen können leichthinlich auch in Zukunft vom Erzeuger an den Verbraucher abgegeben werden, wenn bei deren Verkauf die allgemeinen Befehlserien über die zu verwendenden Begleitpapiere, die bei den Vertrauensmännern der Geschäftsstelle oder bei den Bürgermeistern erfüllt sind, befolgt werden.

Amtliche Bekanntmachung.

Frühkartoffelpreise.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 10. März 1917 über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh (Reichsgesetzblatt Seite 243) wird mit Zustimmung der Reichsfrükherrichtsleiste bestimmt, dass der Preis für den Zentner Frühkartoffeln aus der Ernte 1917 bei 9 Pfund durch den Erzeuger mit Wirkung vom 1. Juli 1. Es. an 9 Mark nicht übersteigen darf. Der Preis wird allmählich herabgesetzt, bis er am 15. September durch die Bekanntmachung Groß-Ministeriums des Innern vom 8. April 1917 — ergibt. Staatsanzeiger (Karlsruher Zeitung) vom 11. April 1917, Nr. 98 — festgelegten Höchstpreis für Herbstkartoffeln von 6 Mark für den Zentner erreicht hat. Die Preisreduzierungen werden jeweils zeitgleich bekannt gegeben werden.

Die vorstehend angegebenen und später noch festzulegenden Höchstpreise schließen jeweils die Kosten der Beförderung bis zur Verkaufsstelle des Østes, von dem die Ware mit der Bahn dorthin ein.

Karlsruhe, den 29. Juni 1917.
Badische Kartoffelversorgung.

Bekanntmachung.

Nach meiner Verfügung vom 1. Mai 1917 (Karlsruher Stg. Staatsanzeiger vom 1. Mai 1917 Nr. 116) waren bis zu diesem 15. Mai 1917 alle bei Beginn des 1. Mai 1917 tatlich bewährten Verträge am gefestigten Rahmenholz mit einer Höhe von 10 cm aufzuhalten bei der Holzmeisterei, der Kriegsrohrstoff-Abteilung des Reg. Preußischen Kriegsministeriums Berlin S. W. 11, Königgrätzerstraße 100 a zu zuladen. Da die Annahme begründet ist, dass nicht alle von der Bekanntmachung betroffene Personen ihrer Meldepflicht nachkommen würden, wie hiermit die Verfügung vom 1. Mai 1917 in Erinnerung steht, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Strafbestimmungen bei Zuüberhandlungen.

Karlsruhe, den 16. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General:

Johann, Generalmajor.

Bekanntmachung

über Beschlagnahme von Rauchwaren (Gummi). Bällarbande der Staatsanzeiger und das amtliche Bekanntmachungsblatt veröffentlicht eine Bekanntmachung des Reg. stellvertretenden Generalkommandos des 14. Armeekorps vom 25. Juni 1917, Nr. G. 287/5. 17. R.R.A., obigen Befehls. Auf diese Bekanntmachung, die auch bei dem Or. Bezirksamt, sowie den Bürgermeistern eingelesen werden kann, wird hiermit hingewiesen.

Statische Bekanntmachung ist für das Gebiet der Festung Neuburg und der Oberhafenbefestigungen, welchen die Gemeinde Wohl angehört, ergangen.

Emmendingen, den 28. Juni 1917.

Groß. Bezirksamt.

Farren-Versteigerung.

Der Verband der mittelbaierischen Buchgenossenschaften versteigert am Mittwoch, den 4. Juli 1917, vormittags 11 Uhr auf dem Tarcenhof in Ettenheim einen aus der Schweiz eingekommenen hochwertigen

Buchfarren

18 Monate alt, Größe 147 cm Stockmaß, mit voller Württemberg. Anfang 1910 Mark.

Freiburg, den 26. Juni 1917. 2107.

Das Präßblum.

Person (auch Fräulein)

mit guter Handschrift
in bester Lage zu verkaufen.

Bewerbungen unter Vorlage von Zeugnissen und eines selbstbeschriebenen Lebensbergs sind innen 1 Woche hierher einzureichen. Vorstellung erwünscht. Gehalt nach Übereinkunft.

Kommuniverband Emmendingen.

Der Vorsteher:
Dr. Bauer.

Hengras-Versteigerung.

Die Stadtgemeinde Emmendingen versteigert am Montag, den 2. Juli 1917, vormittags 12 Uhr

im Rathaus, Zimmer Nr. 1, den Hengras-Ertrag von circa 320 ar südlichen Wiesen.

Emmendingen, den 30. Juni 1917.

Das Bürgermeisteramt:
Rehm.

Bekanntmachung.

Kostenlose ärztliche Wundversorgungsstunde für Kinder bis zum 2. Lebensjahr findet wieder am

Montag, den 2. Juli, nachm. 1/4 Uhr,

im Saal des Eu. Gemeindehauses hier statt.

Emmendingen, 12. Mai 1916.

Das Bürgermeisteramt:
Rehm.

Tapeten !!

Größte Auswahl, billigte Preise.

Reste zu alten Preisen.

Carl Warth, Freiburg Kaiserstraße 132 L

Fernsprech. 1221.

Maschinen in allen Orten zu bestichtigen

Achente, größte, vertriebene Firma Benzolekunde.

Östliche Kriegs-Vorratsspreize.

Cris. Contingent-Nahrungsmittel-Kasse für die Landwirtschaft und Nahrungsindustrie für die Kriegszeit.

Generaldirektor der H. C. Starck, Breslau, Bismarckstr. 10, Tel. 178. — Tel. 185. — Tel. 186. — Tel. 187. — Tel. 188. — Tel. 189. — Tel. 190. — Tel. 191. — Tel. 192. — Tel. 193. — Tel. 194. — Tel. 195. — Tel. 196. — Tel. 197. — Tel. 198. — Tel. 199. — Tel. 200. — Tel. 201. — Tel. 202. — Tel. 203. — Tel. 204. — Tel. 205. — Tel. 206. — Tel. 207. — Tel. 208. — Tel. 209. — Tel. 210. — Tel. 211. — Tel. 212. — Tel. 213. — Tel. 214. — Tel. 215. — Tel. 216. — Tel. 217. — Tel. 218. — Tel. 219. — Tel. 220. — Tel. 221. — Tel. 222. — Tel. 223. — Tel. 224. — Tel. 225. — Tel. 226. — Tel. 227. — Tel. 228. — Tel. 229. — Tel. 230. — Tel. 231. — Tel. 232. — Tel. 233. — Tel. 234. — Tel. 235. — Tel. 236. — Tel. 237. — Tel. 238. — Tel. 239. — Tel. 240. — Tel. 241. — Tel. 242. — Tel. 243. — Tel. 244. — Tel. 245. — Tel. 246. — Tel. 247. — Tel. 248. — Tel. 249. — Tel. 250. — Tel. 251. — Tel. 252. — Tel. 253. — Tel. 254. — Tel. 255. — Tel. 256. — Tel. 257. — Tel. 258. — Tel. 259. — Tel. 260. — Tel. 261. — Tel. 262. — Tel. 263. — Tel. 264. — Tel. 265. — Tel. 266. — Tel. 267. — Tel. 268. — Tel. 269. — Tel. 270. — Tel. 271. — Tel. 272. — Tel. 273. — Tel. 274. — Tel. 275. — Tel. 276. — Tel. 277. — Tel. 278. — Tel. 279. — Tel. 280. — Tel. 281. — Tel. 282. — Tel. 283. — Tel. 284. — Tel. 285. — Tel. 286. — Tel. 287. — Tel. 288. — Tel. 289. — Tel. 290. — Tel. 291. — Tel. 292. — Tel. 293. — Tel. 294. — Tel. 295. — Tel. 296. — Tel. 297. — Tel. 298. — Tel. 299. — Tel. 300. — Tel. 301. — Tel. 302. — Tel. 303. — Tel. 304. — Tel. 305. — Tel. 306. — Tel. 307. — Tel. 308. — Tel. 309. — Tel. 310. — Tel. 311. — Tel. 312. — Tel. 313. — Tel. 314. — Tel. 315. — Tel. 316. — Tel. 317. — Tel. 318. — Tel. 319. — Tel. 320. — Tel. 321. — Tel. 322. — Tel. 323. — Tel. 324. — Tel. 325. — Tel. 326. — Tel. 327. — Tel. 328. — Tel. 329. — Tel. 330. — Tel. 331. — Tel. 332. — Tel. 333. — Tel. 334. — Tel. 335. — Tel. 336. — Tel. 337. — Tel. 338. — Tel. 339. — Tel. 340. — Tel. 341. — Tel. 342. — Tel. 343. — Tel. 344. — Tel. 345. — Tel. 346. — Tel. 347. — Tel. 348. — Tel. 349. — Tel. 350. — Tel. 351. — Tel. 352. — Tel. 353. — Tel. 354. — Tel. 355. — Tel. 356. — Tel. 357. — Tel. 358. — Tel. 359. — Tel. 360. — Tel. 361. — Tel. 362. — Tel. 363. — Tel. 364. — Tel. 365. — Tel. 366. — Tel. 367. — Tel. 368. — Tel. 369. — Tel. 370. — Tel. 371. — Tel. 372. — Tel. 373. — Tel. 374. — Tel. 375. — Tel. 376. — Tel. 377. — Tel. 378. — Tel. 379. — Tel. 380. — Tel. 381. — Tel. 382. — Tel. 383. — Tel. 384. — Tel. 385. — Tel. 386. — Tel. 387. — Tel. 388. — Tel. 389. — Tel. 390. — Tel. 391. — Tel. 392. — Tel. 393. — Tel. 394. — Tel. 395. — Tel. 396. — Tel. 397. — Tel. 398. — Tel. 399. — Tel. 400. — Tel. 401. — Tel. 402. — Tel. 403. — Tel. 404. — Tel. 405. — Tel. 406. — Tel. 407. — Tel. 408. — Tel. 409. — Tel. 410. — Tel. 411. — Tel. 412. — Tel. 413. — Tel. 414. — Tel. 415. — Tel. 416. — Tel. 417. — Tel. 418. — Tel. 419. — Tel. 420. — Tel. 421. — Tel. 422. — Tel. 423. — Tel. 424. — Tel. 425. — Tel. 426. — Tel. 427. — Tel. 428. — Tel. 429. — Tel. 430. — Tel. 431. — Tel. 432. — Tel. 433. — Tel. 434. — Tel. 435. — Tel. 436. — Tel. 437. — Tel. 438. — Tel. 439. — Tel. 440. — Tel. 441. — Tel. 442. — Tel. 443. — Tel. 444. — Tel. 445. — Tel. 446. — Tel. 447. — Tel. 448. — Tel. 449. — Tel. 450. — Tel. 451. — Tel. 452. — Tel. 453. — Tel. 454. — Tel. 455. — Tel. 456. — Tel. 457. — Tel. 458. — Tel. 459. — Tel. 460. — Tel. 461. — Tel. 462. — Tel. 463. — Tel. 464. — Tel. 465. — Tel. 466. — Tel. 467. — Tel. 468. — Tel. 469. — Tel. 470. — Tel. 471. — Tel. 472. — Tel. 473. — Tel. 474. — Tel. 475. — Tel. 476. — Tel. 477. — Tel. 478. — Tel. 479. — Tel. 480. — Tel. 481. — Tel. 482. — Tel. 483. — Tel. 484. — Tel. 485. — Tel. 486. — Tel. 487. — Tel. 488. — Tel. 489. — Tel. 490. — Tel. 491. — Tel. 492. — Tel. 493. — Tel. 494. — Tel. 495. — Tel. 496. — Tel. 497. — Tel. 498. — Tel. 499. — Tel. 500. — Tel. 501. — Tel. 502. — Tel. 503. — Tel. 504. — Tel. 505. — Tel. 506. — Tel. 507. — Tel. 508. — Tel. 509. — Tel. 510. — Tel. 511. — Tel. 512. — Tel. 513. — Tel. 514. — Tel. 515. — Tel. 516. — Tel. 517. — Tel. 518. — Tel. 519. — Tel. 520. — Tel. 521. — Tel. 522. — Tel. 523. — Tel. 524. — Tel. 525. — Tel. 526. — Tel. 527. — Tel. 528. — Tel. 529. — Tel. 530. — Tel. 531. — Tel. 532. — Tel. 533. — Tel. 534. — Tel. 535. — Tel. 536. — Tel. 537. — Tel. 538. — Tel. 539. — Tel. 540. — Tel. 541. — Tel. 542. — Tel. 543. — Tel. 544. — Tel. 545. — Tel. 546. — Tel. 547. — Tel. 548. — Tel. 549. — Tel. 550. — Tel. 551. — Tel. 552. — Tel. 553. — Tel. 554. — Tel. 555. — Tel. 556. — Tel. 557. — Tel. 558. — Tel. 559. — Tel. 560. — Tel. 561. — Tel. 562. — Tel. 563. — Tel. 564. — Tel. 565. — Tel. 566. — Tel. 567. — Tel. 568. — Tel. 569. — Tel. 570. — Tel. 571. — Tel. 572. — Tel. 573. — Tel. 574. — Tel. 575. — Tel. 576. — Tel. 577. — Tel. 578. — Tel. 579. — Tel. 580. — Tel. 581. — Tel. 582. — Tel. 583. — Tel. 584. — Tel. 585. — Tel. 586. — Tel. 587. — Tel. 588. — Tel. 589. — Tel. 590. — Tel. 591. — Tel. 592. — Tel. 593. — Tel. 594. — Tel. 595. — Tel. 596. — Tel. 597. — Tel. 598. — Tel. 599. — Tel. 600. — Tel. 601. — Tel. 602. — Tel. 603. — Tel. 604. — Tel. 605. — Tel. 606. — Tel. 607. — Tel. 608. — Tel. 609. — Tel. 610. — Tel. 611. — Tel. 612. — Tel. 613. — Tel. 614. — Tel. 615. — Tel. 616. — Tel. 617. — Tel. 618. — Tel. 619. — Tel. 620. — Tel. 621

Großherzoglich Badischen Altmärkische Gemmenlinien.
Für den

Großherzoglich Preußischen Konsistorial-Commissionen.

Mr. 33	:: Bezugspreis :: Vierteljährlich 1 DM.	Emmendingen, den 29. Juni	1917
Bestimmungen.	Nr. 9030/3. 17. R. II. 1.	4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör, Schaltapparate, Sicherungs-, Schleif- und Regulierapparate, Messinstrumente usw. für Stromstärken von 200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör zu dem unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.	5. Bestimmend Beiflagnahme und Bestandsverhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate. (Rom 15. Juni 1917.)

§ 2. **Beschlagnahme.** **Bestrafung.**
S gebräucht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den gemeinsamen Strafgeisen höhere Strafen verhängt sind, jede Widerhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 61 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegswaffen und Materialien vom 26. April 1917 (Reichs-Geleghaltblatt Seite 376) und jede Zunderhandlung gegen die Meldepflichten vom Geburtsjahr 1915, 8. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Geleghalt Seite 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch im Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhinderung unüberwältiger Personen vom Sammeln und Verkäufeln von Waffen und Munitionen vom 22. September 1915 (Reichs-Geleghalt Seite 603) ist der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung der Gegenstände verboten.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veränderung an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfüungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfüungen stehen Verfüungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Irrevochiebung erfolgen.

§ 3. **Befähnerungs- und Verfügungserlaubnis.**
Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der Gegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie alle Veränderungen gestattet, welche zur Erhaltung der Gegenstände im gebrauchsfertigen Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen. Ferner sind alle Veränderungen und Verfügungen

Von der Gefangenstrafung werden betroffen:

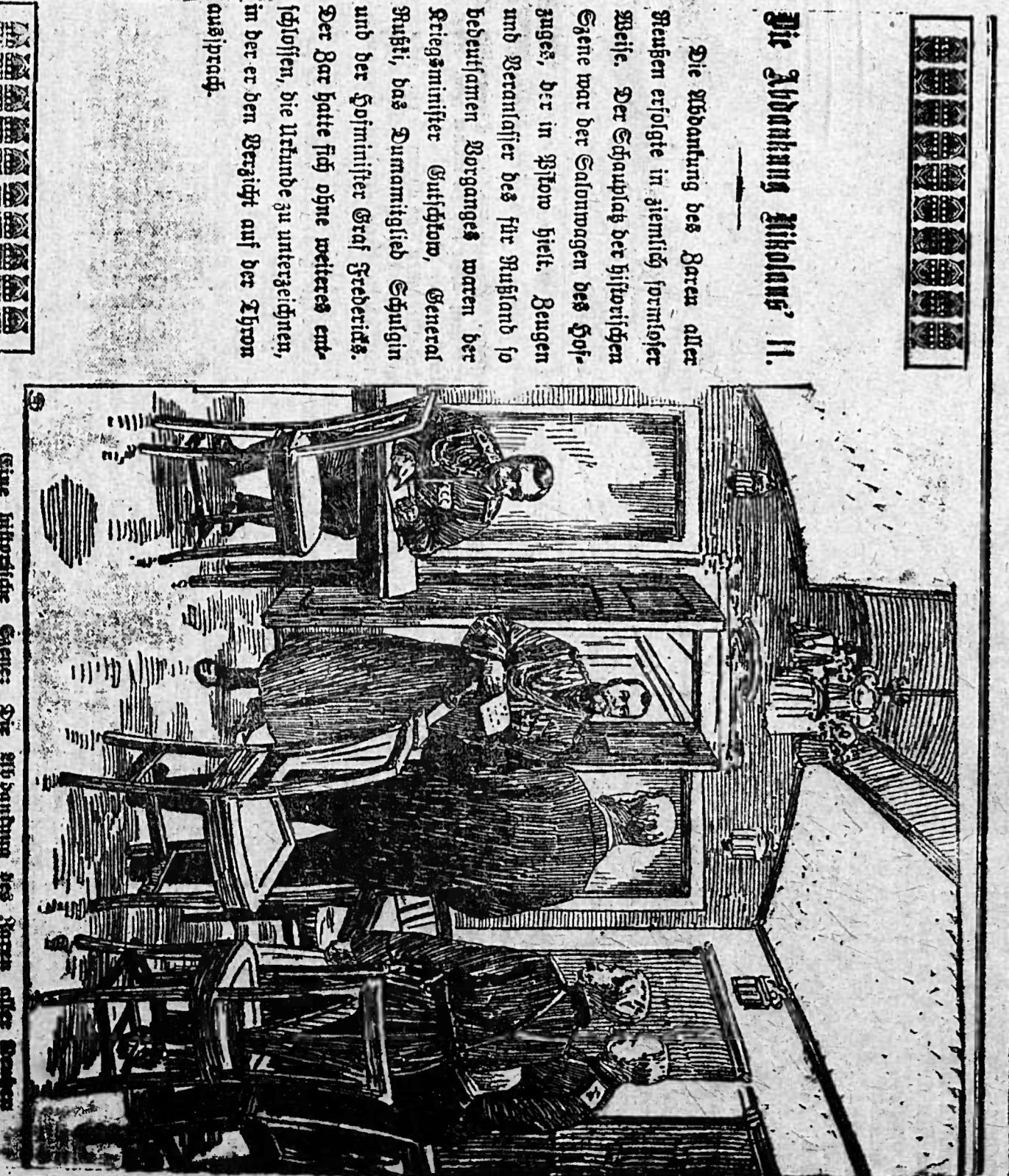
1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwärts nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomotoren, Generatoren) von 2 kW beginn. kVA an aufwärts nebst Zubehör,
3. Umläufmer und Motorgeneratoren von 2 kW beginn. kVA an aufwärts, an der Gesundärteite gemessen, nebst Zubehör,

• Mit Gefängnis bis zu einem Jahre aber mit Geldstrafe ab dem aufwärts 20 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen rechtsgelegten höheren Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. • • •
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei-

<p>3. wer der Betriebsfahrt, die beschlagmachten Gegenstände zu verhören und pfleglich zu behandeln, zu widerhan-</p>
<p>4. wer den nach § 5 erlassenen Ausfütterungsbefehlungen zum Verhören und pfleglich zu behandeln, zu widerhan-</p>
<p>5. Wer vorjäglich die Rustunft, zu der er auf Grund dieser Ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erfüllt willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe zu zehntausend Mark bestraft, auch können Zornate, die eingeschwiegern sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklären. Ebenso wird bestraft, wer vorjäglich die vorgeschriebenen Lagerbücher eingurrichten oder zu führen unterläßt.</p>
<p>Bei fahrlässig die Rustunft, zu der er auf Grund dieser Ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erfüllt unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Uadertägengeselle Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher eingurrichten oder zu führen unterläßt.</p>

Die Alpen 11



Die Alten und Nibelungen?

„Fürchte, „Gott Experimentanten!“ rief er. „Ich verurteile, du warst Experimentent!“

Der Prediger schüttelte den Kopf. „Es gibt nichts zum Grauen,“ sagte er leise. „Der alte elterliche Karrer hat nicht nur dankend abgelehnt, er hat auch gleichzeitig sein Entlassungsgesuch eingerichtet, weil ihm seine Gesundheit ein Fortschreiten seines Alters nicht mehr gestattet.“

Ulfred und seine hatten mit dem unruhigen Wühlen aufgehört, jetzt stützte er den Kopf auf die Faust. „Das alte Leid!“ flog er bitter. „Entlogen! Und so schmackhaft entlogen, weil die Natur den Körper in Gefahr legt, obgleich der Geist noch stark ist.“

Pastor Holzmeier erhob sich und trat zu dem Strandem, bremte er die Hand auf die Schulter legte. „Lieber Freund, ist das nicht besser als umgedreht? Gehen Sie, ich muß jetzt sofort an ihren verstorbenen Vater denken. Der war 100 Jahre alt und fand noch im vollen Besitz seiner körperlichen Mitteln, aber der Geist, der arme Geist! Auf einer Seite immer Grenzen. Sitzt es da nicht besser, daß die Natur zu dem Körper sagt: halt auf, als wenn der Geist herabfallen? Lieber Junge gehen, so lange der Geist noch Liebe geben und empfangen kann, denn als heilsamsteres Wesen im walzen Körper fortzugehen, von niemandem beim Ende ernstlich betroffen.“

Ulfred hatte die Hand über die Augen gehebt und grüßte beide vor sich hin. „Es tut mir leid, daß Sie fortgehen,“ sagte er leise, „meinetwegen — und Ihre wegen auch. Sie haben schwer gekämpft bei der Entscheidung, nicht wahr?“

Der alte Mann lächelte. „Ich nein,“ sagte er. „Nachdem der Entschluß gefasst war, der gefasst werden mußte, war ich auch ruhig dagestanden. Was man sich in der Jugend wünscht,

„Resignation!“ sagte Ulfred dumpf. „Das Alter ist grauenhaft, wie das Ende von allein in der Welt!“

„Nicht doch!“ Der Pastor wurde sehr lebhaft. „Schließlich Sie mit das Alter nicht! Es ist etwas Schönnes und Großes, um das richtige Alter. Es bringt der Menschen Freude, verlangt es auch Resignation. Das Alter ohne Begeisterung wird zur Karikatur.“

„Es bleibt ihm auch nichts andres übrig, als Resignation zu übernehmen,“ entgegnete Ulfred bitter. „Und auch mit kleinen Erfolg — entingen!“

„Siegenre!“ rief der Prediger. „Das bestätte ich. Das Alter ist Ihnen noch keinen Grund, alles aufzugeben. Sie suchen sich ein anderes Gebiet suchen, wenn ihr auf dem einen Gebiet gescheitert sind. Darf ich von Ihnen leben, Herr? Damals wollten Sie Ihr Leben jetzt durchaus als wertlos ansehen, jetzt führen der Verlust Ihrer Körperkraft dieles, aber doch nicht alles geraubt hat? Sitzt Ihr heller, sanfter Geist dennoch weniger tätig? Warum wollen Sie die Schuldigkeit die Mutter der gütige Gott verlängern hat, nicht Sie und anderen das Freude ausnützen? Sie haben eine wunderbare Phantasie, und ein Meister des Wortes. Bilden Sie sich jetzt wieder zurück der Schriftsteller, der Sie bereits so schöne Erfolge verdonnen.“

„Meinen Sie?“ fragte Ulfred, und wieder schlug sie das höhnische Zug in seinem Gesicht. „Ich werde jetzt einmal zum erstenmal lachen, die werden so am liebsten geladen.“

<p>Bietigheim: Hauptlehrer Schöning.</p> <p>Büdingen: Oberlehrer Schmidt.</p> <p>Bönnigheim: Rektoratsschreiber Hilt.</p> <p>Buggingen: Kaufmann August Schneidler.</p> <p>Dessau: Gemeindeschreiber Ludwig Ritt und Postmeister Brünner.</p> <p>Erbach: Oberlehrer Groß und Hauptlehrer Dettle.</p> <p>Fenzlburg: Realschuldirektor Professor Jost und Hauptlehrer Roskärrd.</p> <p>Güdingen: Kodurkoff, Oswald Hirtler.</p> <p>Gomberg: Hauptlehrer Schweigert.</p> <p>Hagelkreuz: Ortsbürgermeister Jakob Bittlin in Mulfingen und Ortsbürgermeister Stellvertreter Heinrich Reiter im Reichenbach.</p> <p>Heimbach: Hauptlehrer Dröll.</p> <p>Hengstingen: Albert Kern, Privat.</p> <p>Königsberg: Hauptlehrer Walter.</p> <p>Kollmarzente: Hauptlehrer Kärcher.</p> <p>Münchingen: Postmeidener Friedrich Storj.</p> <p>Nimburg: Hauptlehrer Beinde.</p>	<p>2. Befestigungsstelle 2 Cattinen</p> <p>Wittenbach, den 18. Juli, 20. August, 26. September, 24. Oktober, 21. November, 13. Dezember 1917.</p> <p>Die Dienststunden dauern von 8.25 bis 12 Uhr und von 1.30 bis 5 Uhr.</p> <p>Meßgeräte und Formate, welche an einem der obengenannten Tagen gezeigt werden sollen, müssen spätestens in den Vortragsstunden eingeliefert werden.</p> <p>3. Befestigungsstelle 2 E Ballhof.</p> <p>Giebingen, den 13. Juli, 10. August, 7. September, 5. Oktober, 2. November, 7. Dezember 1917.</p> <p>Die Dienststunden dauern von 9.30 bis 12 Uhr und von 1 bis 3 Uhr.</p> <p>Meßgeräte und Formate, welche an einem der obengenannten Tagen gezeigt werden sollen, müssen spätestens in den Vortragsstunden eingeliefert werden.</p> <p>4. Befestigungsstelle 2 E Ottobeuren</p>
---	--

Büroteil: Bürgermeister Kuri.	Kreishauptmann Hermann Jöngle.	Herr Albert Häus , Küfermeister in Rathsfeld.
Dörfern: Hauptlehrer Riedl.	Stadtmauer: Kleinföhrlauer Friedrich Kern.	Fernerzeit die Umnahme und Übergabe der zu eichenden Gegenstände.
Zweite: Gemeinderat Hettig.	Rieger: Hauptlehrer Mall.	4. Abfertigungshalle 2 F Gemeindesagen.
Zwölftal: Hauptlehrer Stöber.	Siegels: Hauptlehrer Ermelich und Hauptlehrer Riegelmann.	Montag, der 2., 16. und 30. Juli, 13. und 27. August, 10. und 24. September, 8. und 22. Oktober, 5. und 19. November, 3. und 17. Dezember 1917.
Zwölftal: Hauptlehrer Stöber.	Lachsfelden: Wagner, Carl Hirtig.	Die Dienststunden dauern von 8 bis 12 und von 1.30 bis 5 Uhr.
Zwölftal: Hauptlehrer Stöber.	Korffetten: Ferdinand Hölder.	Messegeräte und Fächer, welche an einem der abgerundeten Seiten Eichtage gezeigt werden sollen, müssen hütefeste in den Vormittagsstunden eingestellt werden.
Zwölftal: Hauptlehrer Stöber.	Rogenstadt: Frau Kaufmann Seesse.	Außerdem vermittelt unser Herr Meister
Zwölftal: Hauptlehrer Stöber.	Weller: Hauptlehrer Schuhmacher.	Herr Karl Zürilln, Geißermeister
Zwölftal: Hauptlehrer Stöber.	Weisweil: Hauptlehrer Sattler.	in Gemeindungen
Zwölftal: Hauptlehrer Stöber.	Wohl: Ratsdienner Schäffer.	übergebt die Umnahme und Übergabe der zu eichenden Gegenstände.
Die Ortsbammeleien haben die gesammelten Objekte	5. Abfertigungshalle 2 D Bereich Gemeindesagen	F. In dem Abfertigungsschuppen werden vorgezogene Mess-
Bammeleien, deren Leitung Herr Desmonierat	Geh. 1 Kilogramm übernommen hat, zu übersenden oder	und Nachrechnung von Gütern und Sachen (mit Ausnahmen des
Gefäßtotał beziehen, Marktgräfstrafe 10 in Gemeindungen,	das jeweils Mittwoch vormittags von 11—12 Uhr zu	der Befüllung des Transportkastens des Befüllungskontrol-
Zweck geöffnet ist, abzutiefen.	Geh. 1 Kilogramm gewöhnlicher, getrockneter und nach Vorschriften besahnen die Ortsbammeleien den Samm-	kontrollen für eine größte mögliche Loff die ausreichend 8000
Zweck geöffnet ist, abzutiefen.	Geh. 1 Kilogramm vorgenommene Bergütungen:	Gramm und von Herstellereien, sowie die Regelmäßige von
Zweck geöffnet ist, abzutiefen.	Geh. 1 Kilogramm Gewichtes der Ortsbammeleien den Sam-	Geh. 1 Kilogramm für den Geschäftshandelsführer entweder bei
Zweck geöffnet ist, abzutiefen.	Geh. 1 Kilogramm Gewichtes der Ortsbammeleien den Sam-	Rathausführung von Längenmaßen (mit Ausnahme den Maßlängen-
Zweck geöffnet ist, abzutiefen.	Geh. 1 Kilogramm Gewichtes der Ortsbammeleien den Sam-	maße), Dicke, Breite, Längenmaßen, Flächemaßen, Maßwerkzeugen für
Zweck geöffnet ist, abzutiefen.	Geh. 1 Kilogramm Gewichtes der Ortsbammeleien den Sam-	Größe, Größenmaßen, Höhemaßen und Maßwerkzeugen für Brode-
Zweck geöffnet ist, abzutiefen.	Geh. 1 Kilogramm Gewichtes der Ortsbammeleien den Sam-	ckenmaßen, Größenmaßen, Höhemaßen und Maßwerkzeugen für

<p>Gmunden, den 2. Juni 1917.</p> <p>Als im Eigentum des Firma unterzeichneten Poststempeln hierin vermerkt werden für den 1. Februar 1917 folgende verschiedene Befreiungen festgestellt:</p> <p>1. Abonnementpost, 2 B. Gebühren pro Monat, den 25. Jahr, 22. August, 10. September, 17. De- zember, 12. November 1917.</p> <p>Die aufgeführten Daten sind am Ende der 22. März 1919 festgestellt und bestätigt, wodurch es durch die Befreiung der Postgebühren gesetzlich bestätigt wird, welche bestehen in den oben genannten Tagen.</p> <p>Herrn Dr. H. Stettler, Schriftführer im Bezirksamt wurde die Namens- und Abreisezeit der im obigen</p>	<p>In das Handelsregister A Band I zu D. 3. 42 — Firm chr. Vollrath Söhne in Gmunden — wurde heute einge- tragen: „Der Gesellschafter Wilhelm Käffle, Kaufmann in Freiburg als Gesellschafterin eingetreten und zwar mit Wirk- gegenwartsertrag ist dessen Witwe Friederike geb. Schuh in Freiburg als Gesellschafterin eingetreten und zwar mit Wirk- ung bis zum 20. Juni 1918. Zur Befreiung der Gelehrtheit ist dieselbe jedoch nicht berechtigt.“</p>	<p>Gmunden, den 26. Juni 1917.</p> <p>Groß, Gericht.</p>
---	--	---

§ 7.

Erlösung, Wehrbefehl.

Möglichstens für die Wehrbefehl ist der am 15. Juni 1917 (Erlösung) tatsächlich vorhandene Befehl. Die Wehrungen haben auf den amtlichen Wehrakten (S. 8) an das Kriegsministerium oder Soldauftakt einer nach § 6 wehrbefehligen Person gelungen, oder durch Anhören einer auf S. 5 beruhenden Auskunftsliste oder durch Beurteilung wehrbefehligender.

Samt 1917 (Wehrbefehl), Sammelblatt einer Stunde sind ferner zu weber wehrbefehligende Gegenstände, die oft nach dem 15. Juni 1917 in Befehlserhaltung oder Soldauftakt einer nach § 6 wehrbefehligen Person gelungen, oder durch Anhören einer auf S. 5 beruhenden Auskunftsliste oder durch Beurteilung wehrbefehligender.

Siehe Beurteilung des Generalrats über der Eigentumsverhältnisse von wehrbefehligen Gegenständen (Zulässigkeit nach § 3) ist von bestreitigen, der bisher für den Gegenstand wehrbefehlig war, auf bestreitendem Vorwurf (Bestreiter, Unternehmensgegenwart) dem Waffen- und Munitions-Befehlshabern gesamt zu weber. Die hierzu erörterlichen Vorwürfe sind gleicher Art wie die Wehrakten angeordnet (S. 8).

§ 8.

Art der Wehrung.

Die Wehrung hat für jeden Gegenstand auf bestreitendem Vorwurf in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Für die Wehrung sind die amtlichen Vorwürfe zu benutzen, die vom Bestreiter und Munitions-Befehlshabern sowie von der Juristin bestreitet werden.

Es sind 6 Arten von Wehrakten vorhanden mit dem Kennbuchstaben A für Gleisfahrmotoren (Motoren und Generatoren), B für Wehrer (Drehstrom) Motoren, C für Wehrer (Drehstrom) Generatoren, E für Transformatoren, F für Apparate.

Bei Anhören der Wehrakten ist die genaueste Garantie nach Ressortabstimmung und die erforderliche Urkunde zu beziehen.

Die Wehrakten dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erzielten Wehrung ist eine dritte Ausfertigung (Abfchrift, Durchschrift, Kopie) von dem Wehrakten bei keinen Gedächtnisspielen durchzuführen und aufzuhören.

§ 9.
Entziehung.
Es muß damit gerechnet werden, daß die von der Beauftragung betroffenen Gegenstände (S. 1) im Gefechtsfalle enteignet werden, falls ein vom Wehrer und Munitions-Befehlshabergenauer Javor unternehmehender fremdländiger Munition oder eine herzige Bekämpfung nicht innerhalb 8 Tagen aufzuhalten kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Entzugung begünstig des Wehrmachtmepress nicht duldbare, so entziehet das Reichswehrgericht für Kriegswichtigkeit, Berlin 80, 10, bis höchstens 34.

§ 10.
Gegestellung und Auskunftserteilung.

Seher Wehrbefehlsgesetz hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Verbindung in den Ressortenmengen und ihre Vermehrung sowie die Herkunft und der Nachnamen des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — erfüllt ist kein mut. Sonst der Wehrbefehlsgesetz ein bestätigtes Lagerbuch besteht nicht, braucht ein besonderes Lagerbuch einzurichten zu werden.

Benutzung der Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Beauftragung der Räume zu gefallen, in denen wehrbefehlige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 11.
Gefangen und Freiheit.

Vertragen und Anträge, welche die Gefangennahme bei bestreitendem und an das Wehr- und Munitions-Befehlshabern — auf R. III. 1, Berlin 80, 16, Rücksichtnahmen 1917/1918 — nicht an die zulässige Maßnahmenausgleichspflicht — zu richten. Der Kopf der Zulässigkeit ist mit dem Worten „Betrifft elektrische Maschinen“ zu bezeichnen. Definitive Elektrizitätswerke haben Antragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegsmarine, Kriegsmaterialienbehörde, Section E, Berlin 80, 11, Königlicher Strafe 28, zu richten.

§ 12.
Zutreffender.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 25/9/8, 15. B. 5, betreffend Bekannterhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Am 15. J. 1917, den 15. Juni 1917.

Der Kriegsamt, Kommandierende General des XIV. Armeeabschnitts.

Die Bekanntmachung ist für das Geschäft der Zeitung

meine Wahl angehört, ergangen. Es sind in den Jahren 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2790, 2791, 2792